

Einladung

zu einer Sitzung des Rates

am Freitag, dem 21.05.2021, 15:00 Uhr

in der großen Sporthalle der Dieter-Renz-Halle,

Hans-Böckler-Straße 60, 46236 Bottrop

- Nr. 3 /2021 -

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1		Inzidenzwert-Ermittlung
2		Schnelltest-Angebote einschränken
3		Umstellung von der Maskenpflicht auf das Maskenrecht
4		Öffnung aller Gewerbe- und Freiberuflerbetriebe mit Kundenverkehr
5		Schnelltest- oder Impfnachweis-Vorlage-Gebot
6		Missbilligung der zu späten und völlig unzureichenden Beantwortung einer Anfrage

gez. Bernd Tischler
Oberbürgermeister

Öffentliche Niederschrift

über die Sitzung des Rates am

Freitag, 21.05.2021, 15:00 Uhr,

in der großen Sporthalle der Dieter-Renz-Halle, 46236 Bottrop

- Nr. 3 /2021 -

Anwesend unter dem Vorsitz von **Oberbürgermeister Bernd Tischler:**

ordentliche Mitglieder

Ratsherr Beckers, Dennis	CDU
Ratsherr Beicht, Frank	SPD
Ratsfrau Bobrzik, Irmgard	DKP
Bürgermeisterin Budke, Monika	CDU
Ratsherr Busch, Friedrich	CDU
Ratsherr Buschfeld, Matthias	SPD
Ratsfrau Dominas, Marianne	ödp
Ratsfrau Dorow, Hajra	SPD
Ratsherr Engels, Patrick	AfD
Ratsherr Gerber, Michael	DKP
Ratsherr Göddertz, Thomas, MdL	SPD
Ratsherr Gutsche, Joachim	B`90/Grüne
Ratsherr Hein, Andreas	B`90/Grüne
Ratsherr Hermens, Sven	Linke
Ratsherr Hirschfelder, Bastian	CDU
Ratsherr Hirschfelder, Hermann	CDU
Ratsherr Hohaus, Bernd	CDU
Ratsherr Hölting, Burkhard	B`90/Grüne
Ratsherr Hürter, Rainer	CDU
Ratsfrau Jung, Margit	SPD
Ratsfrau Jungmann, Susanne	CDU
Ratsherr Jungmann, Volker	CDU
Ratsfrau Keil, Tina	SPD
Ratsherr Kien, Frank	CDU
Ratsfrau Kohmann, Anja	SPD
Ratsfrau Kohmann, Ann-Kathrin	SPD
Ratsherr Köllner, Roger	B`90/Grüne
Ratsfrau Kühn, Jessica	B`90/Grüne
Ratsfrau Lange, Sigrid	B`90/Grüne
Ratsherr Lehr, Rüdiger	SPD
Ratsherr Malkowski, Christian	AfD
Ratsherr Melzig, Jan	SPD

Ratsherr Mersch, Andreas	FDP
Ratsherr Mies, Oliver	FDP
Ratsherr Morisse, Andreas	SPD
Ratsherr Pauen, Udo	AfD
Ratsherr Rettkowski, Uwe	SPD
Ratsherr Schajor, Franz-Jürgen	SPD
Ratsherr Schmidt, Niels	Linke
Ratsfrau Schmitke, Evelin	B`90/Grüne
Ratsherr Schneider, André	SPD
Ratsherr Schulz, Guido	AfD
Ratsherr Dr. Sieger, Harald	SPD
Ratsfrau Sochert, Birgit	SPD
Ratsherr Stamm, Markus	ödp
Ratsfrau Steinmann, Ursula	CDU
Bürgermeister Strehl, Klaus	SPD
Ratsfrau Swoboda, Andrea Maria	B`90/Grüne
Ratsherr Todt, Andreas	SPD
Ratsherr van Geister, Daniel	SPD
Ratsherr Winkler, Helge	CDU

Es fehlen

Ratsfrau Dr. Bunse, Antoinette	CDU
Ratsherr Geise, Hans-Christian	CDU
Ratsherr Gerdes, Michael	SPD
Ratsherr Gronau, Christian	SPD
Ratsherr Kamratowski, Werner	SPD
Ratsherr Kaufmann, Markus	SPD
Ratsfrau Voßbeck, Sonja	SPD

Verwaltung:

Herr Ketzer, Paul	Erster Beigeordneter
Herr Brunnhofer, Jochen	Stadtkämmerer
Herr Müller, Klaus	Technischer Beigeordneter
Frau Jesenek-Förster, Tanja	Gleichstellungsstelle
Herr Schulze, Ulrich	Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Herr Luckey	Rechnungsprüfungsamt
Herr Metzen, Markus	Fachbereich Finanzen
Frau Dr. Postberg-Flesch, Claudia	Gesundheitsamt
Herr Abraham, Björn	Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke
Frau Köhl, Susanne	Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke
Herr Nimphius, Jörg	Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Oberbürgermeister Tischler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt und begrüßt die Anwesenden.

Er weist darauf hin, dass die Sitzung nicht aufgezeichnet und per Live-Stream ins Internet übertragen werde, da Herr Künkel von plenum-tv aus Termingründen habe absagen müssen.

Anschließend stellt er die Beschlussfähigkeit und die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung fest.

Es werden keine Wortmeldungen und Befangenheitserklärungen abgegeben.

.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1		Inzidenzwert-Ermittlung
2		Schnelltest-Angebote einschränken
3		Umstellung von der Maskenpflicht auf das Maskenrecht
4		Öffnung aller Gewerbe- und Freiberuflerbetriebe mit Kundenverkehr
5		Schnelltest- oder Impfnachweis-Vorlage-Gebot
6		Missbilligung der zu späten und völlig unzureichenden Beantwortung einer Anfrage

A) Öffentliche Sitzung:

1

Zuständigkeit:

Inzidenzwert-Ermittlung

Antrag:

Der Oberbürgermeister weist die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes ab sofort an, nur solche Covid-19-Testergebnisse an das Landeszentrum Gesundheit NRW zu übermitteln, die bei einem Reproduktions-CT-Wert von maximal 30 den labormäßigen Nachweis einer Infektiosität des Getesteten erbringen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Antrag gibt es 4 Stimmen (4 AfD), gegen den Antrag 48 Stimmen (19 SPD, 12 CDU, 8 B'90/Grüne, 2 ÖDP, 2 FDP, 2 DKP, 2 Die Linke, 1 OB). Der Antrag ist damit abgelehnt.

Erläuterungen:

Oberbürgermeister Tischler teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte der Einladung mit den von der AfD-Ratsfraktion mit Schreiben vom 10.05.2021 übersandten 6 Anträgen korrespondierten. Die AfD-Ratsfraktion möge bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt ihren dazugehörigen Antrag begründen. Begonnen werde nun mit dem Antrag, die Übermittlung der Testergebnisse an das Landeszentrum Gesundheit (LZG) NRW zu ändern.

Ratsherr Pauen bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für ihr Kommen, obwohl die Presse berichtet hätte, dass der Stadtrat gar nicht für die vorliegenden Anträge zuständig sei. Diese Aussage sei nicht richtig. Sowohl Oberbürgermeister Tischler als auch jedes Ratsmitglied hätten in feierlicher Form ihre Verpflichtung auf das beste Wissen, auf das Grundgesetz und auf das Wohl der Gemeinde und keinen personenbezogenen Eid, bspw. auf den Inhaber des Kanzleramts u. ä., abgegeben. Zum Grundgesetz führt er aus, dass dessen Urheber von dem Gedanken „nie wieder“ geprägt gewesen seien. Dieser habe Einzug in die Grundregelung des Gemeinwesens gefunden, die auf fünf Säulen fuße: 1. individuelle Grundrechte als Abwehrrechte gegen jegliche Staatsgewalt, 2. Gewaltenteilung, 3. Föderalismus, 4. Berufsbeamtentum und 5. Verantwortung der Mitglieder in den Gemeinde-/Kreisräten. Jedes Ratsmitglied sei den Bottroper Bürgern gegenüber verpflichtet. Für sie müsse es mit bestem Wissen und unter Beachtung des Grundgesetzes seine Entscheidungen treffen. Nach diesen einfachen Grundregeln könne sich jeder selbst die Frage beantworten, ob der Stadtrat berufen sei, über die vorliegenden Anträge abzustimmen. Er selbst setze sich zum Wohle der Bevölkerung auf Grundlage besten Wissens dafür ein, eine Änderung der derzeitigen Regelungen zu erreichen, wie bei diesem Tagesordnungspunkt zur Inzidenzwert-Ermittlung. Der Erfinder des PCR-Tests selbst habe erklärt, dass dieser Test alleine nicht geeignet sei, eine Infektion und damit einen Infektionsträger festzustellen. Da er mit falsch negativen oder falsch positiven Ergebnissen behaftet sei, müsse im Labor zusätzlich der CT-Wert ermittelt werden. Ansonsten könne eine unerkannt infizierte Person über ausgeatmete Aerosole eine andere Person anstecken. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der nachvollziehbare Antrag so eine Gegenwehr auslöse. Wer über besseres Wissen als der Erfinder des PCR-Tests, der WHO oder der Verfasser der Veröffentlichung vom 20.01.2021 über noch

funktionsfähige Viren im Körper von Getesteten verfüge, der solle sein Wissen mitteilen. Er lasse sich gerne anhand neuerer Tatsachen eines Besseren belehren, denn er sei nicht ideologisch getrieben, sondern nur dem besten Wissen gegenüber verpflichtet.

Oberbürgermeister Tischler weist darauf hin, dass sich mehrere Redner gemeldet hätten, es aber auch einen Geschäftsordnungsantrag gebe.

Ratsherr Buschfeld beantragt gem. § 12 Abs. 2 lit. g) der Geschäftsordnung für den Rat die Schließung der Rednerliste.

Oberbürgermeister Tischler zählt die Personen auf, die sich zu Wort gemeldet hätten: Ratsherr Göddertz, MdL, Ratsherr H. Hirschfelder, Ratsfrau Swoboda, Ratsfrau Dominas, Ratsherr Gerber, Ratsherr Mersch und Ratsherr Schmidt.

Auf Nachfrage des **Ratsherrn Pauen**, ob er dann nicht mehr zu dem Punkt reden dürfe, erklärt **Oberbürgermeister Tischler**, dass diese Annahme richtig sei.

Anschließend stellt er den Antrag auf Abschluss der Rednerliste zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit 48 Stimmen (19 SPD, 12 CDU, 8 B'90/Grüne, 2 ÖDP, 2 FDP, 2 DKP, 2 Die Linke, 1 OB) gegen 4 Stimmen (4 AfD).

Ratsherr Göddertz, MdL, stellt klar, dass er nur einmal zu allen sechs Anträgen der AfD-Ratsfraktion sprechen werde. Er erinnert daran, dass die AfD-Ratsfraktion in einer der ersten Ratssitzungen nach der Kommunalwahl die Gefährlichkeit der Corona-Pandemie geleugnet habe. Mit der von Ratsherrn Pauen am 10.11.2020 in der Ratssitzung getätigten Aussage, dass es keine Übersterblichkeit gebe, seien die Opfer der Pandemie verhöhnt und die Pandemie lächerlich gemacht worden. Mit der Präsentation der Anträge gehe die AfD-Ratsfraktion noch einen Schritt weiter. Es sei nicht richtig, dass bereits ein Großteil der Menschen mit dem Corona-Virus infiziert gewesen sei. Sie stelle auch den Nutzen der Schnelltests infrage. Aber gerade mit diesen Tests würden symptomlose Infizierte erkannt. Testen, Impfen, Abstand, Maske seien die Schlagwörter, um aus der Pandemie zu kommen, nicht die Behauptungen der AfD-Ratsfraktion. Sie wolle sich nur bei ihren neuen Verbündeten aus der Querdenkerbewegung und den Verschwörungstheoretikern anbieten. Außerdem unterstelle sie Oberbürgermeister Tischler und den Ratsmitgliedern, der Bottroper Bürgerschaft wissentlich Schaden zufügen zu wollen, wenn die Anträge abgelehnt würden. Ratsherr Göddertz, MdL, teilt mit, dass es in seiner langjährigen Ratstätigkeit bisher noch keine von einer Ratsfraktion beantragte Sondersitzung des Gremiums gegeben hätte. Die AfD-Ratsfraktion missbrauche das Antragsrecht für nicht in der Zuständigkeit des Rates liegende Anträge, um sich so den neuen Verbündeten gegenüber zu profilieren. Damit beweise diese Partei erneut, dass sie kein Teil des demokratischen Konsenses sei, sondern der parlamentarische Arm der Querdenkerbewegung. Sie werde daher zu Recht durch den Verfassungsschutz beobachtet. Diese Sondersitzung sei eine Farce.

Auch **Ratsherr H. Hirschfelder** erklärt, nur einmal zu den sechs Anträgen der AfD-Ratsfraktion Stellung zu nehmen. Die in den Anträgen genutzten Begriffe wie „Willkür“ und „Freiheitsberaubung“ seien ganz bewusst gewählt worden, um die Bevölkerung zu verunsichern und Staatsverdrossenheit zu fördern. Das sei nicht Aufgabe einer politischen Partei. Daher werde die CDU-Ratsfraktion den vorliegenden Anträgen nicht zustimmen. Die viel zitierte Einschränkung der persönlichen Freiheit könne jedermann täglich erleben. Sie ende dort, wo sie die Freiheit eines anderen beeinträchtige. Die auf Landes-, Bundes- und Kommunalebene getroffenen Maßnahmen seien zeitlich begrenzt und auch nicht

willkürlich gewählt worden, sondern hätten ihre Berechtigung in der unbestrittenen Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung. Der Exkurs des Ratsherrn Pauen in Völker-/Staatsrecht sei nicht hilfreich gewesen. Denn wenn alles auf das Grundgesetz zurückzuführen sei, hätten keine weiteren Gesetze, Verordnungen etc. geschaffen werden müssen, die das Leben der Gesellschaft regelten. Jeder habe das Recht, sich selbst zu schützen, aber auch das Recht, dass andere seine Gesundheit und Unversehrtheit schützten. Insofern gebe es keine dringende Notwendigkeit für die Sondersitzung. Sie werde von der AfD-Ratsfraktion nur dazu benutzt, ganz bestimmte Einschränkungen als groben Verstoß gegen elementare Rechte darzustellen. Das sehe die CDU-Ratsfraktion nicht so. Mit den vorliegenden Anträgen mache die AfD deutlich, dass sie eben keine Alternative für Deutschland und schon gar nicht für Bottrop sei.

Ratsfrau Swoboda teilt für ihre Ratsfraktion mit, auch nur einmal zu allen Anträgen der AfD-Ratsfraktion reden zu wollen. Das vergangene Jahr werde als Zäsur in die Geschichte eingehen, da es vielen Menschen Unglück und Leid gebracht habe. In Bottrop seien bereits über einhundert Menschen verstorben. Nicht nur die Kultur liege brach, es seien ebenfalls Existenzen vernichtet, der schulische Werdegang der Kinder zurückgeworfen und die soziale Ungleichheit vergrößert worden. Gedanken an die Opfer und das Unglück der Pandemie müssten für alle Mahnung sein. Die Politik müsse konsequent agieren. Im Bottroper Stadtrat hätten alle Demokraten und Demokratinnen den Zusammenschluss gewagt. Demokratie müsse ein scharfes Schwert sein. Ihre Ratsfraktion wolle deutlich machen, dass gerade die konsequenten Maßnahmen von Land und Bund für den Gesundheitsschutz der Bürgerschaft ihrer grünen Politik entsprächen. Diese Konsequenz werde aber auch für den Klimaschutz gefordert. Prävention sei das Gebot der Stunde und der Zukunft. Sondersitzungen des Rates sollten jedoch nicht leichtfertig als Instrument benutzt werden. Die Anträge der AfD-Ratsfraktion unterlägen nicht der Entscheidungshoheit des Rates der Stadt. Die Sondersitzung sei eine demokratische Nullnummer der Populisten, die die Bottroper Bürgerschaft spalten wolle. Das ließen die Grünen im Zusammenschluss mit der Mehrheit des Stadtrates nicht zu. Ihre Ratsfraktion sehe sich als Gegenpol zur AfD und werde daher den Anträgen eine Absage erteilen.

Ratsfrau Dominas erklärt, auch nur einmal zu allen Anträgen der AfD-Ratsfraktion reden zu wollen. Zweck dieser Anträge sei allein, Unruhe und Zwietracht zu säen, obwohl es in der aktuellen Zeit mehr Solidarität und Empathie brauche. Die Anträge seien ein Schlag ins Gesicht für all diejenigen, die in der Pandemie Angehörige verloren hätten, die täglich in Kliniken Leben retteten und die den gesellschaftlichen Alltag aufrechterhielten. Die Anträge bezögen sich – bis auf den letzten – auf Regelungen, die nicht im Bottroper Stadtrat entschieden werden könnten. Die antragstellende Ratsfraktion appelliere unter Hinweis auf die Verpflichtungsformel des Oberbürgermeisters und der Ratsmitglieder an deren Moral. Aber gerade diese führe dazu, die Anträge abzulehnen. Die Argumentation, dass man keine Einschränkungen benötige, weil ja nicht mehr Menschen als sonst gestorben seien, erinnere an die Geisteshaltung des Sozialdarwinismus, nach der sich allein die Stärkeren durchsetzten. Die Vertreter dieser These hätten aus Darwins biologischer Lehre „struggle for life and survival of the fittest“ unsachgemäß das Überlebensrecht der stärkeren Volksgemeinschaft hergeleitet und versucht, ihre menschenverachtenden Gedanken wissenschaftlich zu begründen. Diese Haltung habe den Grundstein für die nationalsozialistische Ideologie gelegt und zum Völkermord geführt. Mehr wolle sie zum Thema „Moral“ nicht sagen. Stattdessen lege sie allen die Lehre des Philosophen Immanuel Kant nahe. Er habe bereits im 18. Jahrhundert wichtige moralische Grundsätze vermittelt und den kategorischen Imperativ als Grundprinzip des ethischen Handelns empfohlen: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ Wenn diese Maxime auf die Forderungen der Anträge übertragen werde, käme sie zu dem Schluss, dass sie einen Wechsel von Pflicht zu Recht nicht wolle. Denn die Aufhebung der Verpflichtung führe dazu, dass niemand mehr eine Maske tragen oder sich testen lassen würde.

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die aktuell geltenden Regeln rechtlich und auch moralisch begründet seien. Die Pandemie erfordere, das Allgemeinwohl vor die Interessen Einzelner zu stellen. Die Freiheit des Einzelnen ende dort, wo andere gefährdet würden. Ihre Ratsgruppe werde deswegen alle vorliegenden Anträge ablehnen.

Ratsherr Gerber ist der Ansicht, dass die Anträge der AfD-Ratsfraktion nicht noch mehr Aufmerksamkeit verdienen, als schon mit dieser Sondersitzung des Rates verbunden sei. Die Ratsmitglieder seien heute nicht wegen der Anträge nahezu vollständig erschienen, sondern um ein Zeichen gegen die Falschmeldungen und Hetze der AfD zu setzen. Die AfD und Ratsherr Pauen missbrauchten die Möglichkeiten der GO NRW, um den Themen der Corona-Leugnern, Querdenkern und profaschistischen Kräften eine parlamentarische Bühne zu geben. Ratsherr Pauen habe bei seinen Eingangsbemerkungen den Geist der Mütter und Väter des Grundgesetzes nicht vollständig wiedergegeben. Es heiße nicht „nie wieder“, sondern „nie wieder Krieg und Faschismus“. Das habe er wohlweislich verschwiegen. Wenn Ratsherr Pauen und andere AfD-Ratsmitglieder gemeinsam mit Neonazis und Gruppierungen wie die Bruderschaft/die Schwesternschaft Deutschland demonstrierten, reihten sie sich bei Nazis ein und zeigten damit ihre geistige Haltung. Die von der AfD durchgesetzte Sondersitzung wolle sie nutzen, um sich als parlamentarischer Arm von Corona-Leugnern und Querdenkern zu profilieren, wohl wissend, dass die Anträge nicht in die Kompetenz des Stadtrates fielen. Es sei richtig, über die staatlichen Maßnahmen in der Corona-Pandemie zu diskutieren. Es bedürfe dazu aber keiner Sondersitzung. Ratsherr Gerber begrüße ausdrücklich, dass sich alle demokratischen Parteien im Rat der Stadt auf ein gemeinsames Vorgehen mit den AfD-Anträgen verständigt hätten. Damit werde ein deutliches Signal gegen Hetze und Falschmeldungen der AfD und ihre faschistischen Hilfstruppen in die Stadtgesellschaft geschickt.

Ratsherr Mersch weist darauf hin, dass es endlich bundesweite Fortschritte bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie gebe. Es sei außerdem erfreulich, dass Bottrop aus der Notbremse heraus sei, die Zahlen landesweit sanken und den Bürgern Freiheiten zurückgegeben worden seien. Das sei eine Entwicklung in die richtige Richtung. Aber die sinkenden Zahlen sollten die Bürger nicht in falscher Sicherheit wiegen oder zu nachlassender Vorsicht verleiten. Nur, weil es seit Längerem keinen Großbrand gegeben habe, werde niemand die Feuerwehr abschaffen wollen. Die Fortschritte der vergangenen Wochen gäben Hoffnung auf ein normales Leben, auf Reisen, einen Sommer mit Freunden etc. In den vergangenen 15 Monaten seien auf allen Ebenen Fehler gemacht worden. Das sei in Ordnung, da bisher noch niemand vor so einer gewaltigen Aufgabe gestanden habe. Niemand sollte sich anmaßen zu wissen, welche Entscheidung in dieser unbekanntem Pandemie-Situation richtig oder falsch gewesen wäre. Jeder sei zu großem Dank verpflichtet gegenüber den Leistungen der Politiker auf allen Ebenen, der Krisenstäbe, der Krankenhäuser usw. Dass COVID-19 eine gefährliche Erkrankung sei, sei wissenschaftlich untermauert. Es sei daher beschämend, ohne Befugnisse heute über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie beraten zu müssen. Es sei außerdem beschämend, wie die AfD die gefährliche Erkrankung kleinrede, die Menschen in Bottrop in falscher Sicherheit wiege und als verlängerter Arm von Querdenkern und Corona-Leugnern fungiere. Dabei wisse sie, dass der Stadtrat hier gar keine Entscheidung treffen dürfe. Sollte das nicht bekannt sein, so empfehle er die Lektüre des § 41 GO NRW. Seine Ratspartei sei auch nicht mit jeder Entscheidung der Politiker, des Krisenstabes etc. einverstanden. Aber als rechtsstaatliche Partei halte sie sich an Regeln und Gesetze und adressiere die Kritik dort, wo sie hingehöre. Die AfD-Ratspartei möge ihre Anträge über ihre Vertreter auf Landes- oder Bundesebene stellen, nicht im Stadtrat. Dieses Haus dürfe nicht für populistische Forderungen und ein gekränktes Ego missbraucht werden. Sollten die Anträge aufrechterhalten bleiben, werde seine Ratsgruppe diesen nicht zustimmen. Die Freien Demokraten in Bottrop hielten sich an die Coronaschutzverordnungen des Landes NRW und des Bundes.

Ratsherr Schmidt macht darauf aufmerksam, dass Ratsherr Pauen schon seit mehreren Gremiumssitzungen seine medizinische Mund-Nase-Bedeckung nicht korrekt trage. Das sei ein unverschämter Akt der Rücksichtslosigkeit. Die zum Schutz vor einer Corona-Erkrankung eingeführten Regelungen sollten nicht nur eingehalten, sondern auch durchgesetzt werden.

Oberbürgermeister Tischler bittet Ratsherrn Pauen, den Mund-Nase-Schutz richtig aufzusetzen.

Ratsherr Schmidt ist der Meinung, dass Ratsherr Pauen durch dieses Verhalten zeige, wie rücksichtslos dessen Partei sei. Die AfD habe ein rein instrumentelles Verhältnis zu gewählten demokratischen Gremien. Das zeige die heutige Sitzung, die auf Betreiben der AfD-Ratsfraktion habe einberufen werden müssen, in der es aber nichts zu beraten gebe. Die Regelungen der GO NRW würden für eine reine Show-Veranstaltung missbraucht. Eventuell gefasste Beschlüsse wären im Zweifel sogar vom Oberbürgermeister zu beanstanden, weil die Zuständigkeit des Stadtrates nicht gegeben sei. Die heutige Veranstaltung habe ein rein propagandistisches Ziel. Mit Blick auf die Bundestagswahl wolle die AfD Querdenker und andere rechte Gruppierungen auf ihre Seite ziehen. Diesem Spektrum stehe sie nahe, wie sie mit ihrer Teilnahme an den sogenannten Montagsspaziergängen gezeigt habe. Es sei hinreichend dokumentiert, dass die Teilnehmer dieser Spaziergänge überwiegend dem rechtsradikalen Milieu zuzuordnen seien. Coronaschutzregeln, wie Abstand halten und Maske tragen, seien dort ebenfalls nicht eingehalten worden. Dass die AfD eine menschenverachtende Partei sei, habe sich in einer früheren Äußerung des Ratsherrn Pauen zu den coronabedingten Todesfallzahlen gezeigt. Es sei aber klar, dass die Todeszahlen wesentlich höher ausgefallen wären, wären die Coronaschutzregelungen nicht eingeführt worden. Mit den aktuellen Anträgen wolle sich die AfD-Ratsfraktion erneut über die Regeln hinwegsetzen und gehe insoweit für ihren Wahlkampf über Leichen. Das sage viel über den Charakter derjenigen aus, die solche Forderungen stellten. Die Ratsgruppe Die Linke werde alle Anträge der AfD-Ratsfraktion ablehnen, weil der Rat nicht zuständig und die Gesuche sachlich unhaltbar und gesundheitsgefährdend seien. Des Weiteren werde sich seine Ratsgruppe nicht für Propagandaspiele der AfD missbrauchen lassen.

Oberbürgermeister Tischler erklärt die Rednerliste für abgeschlossen und stellt den Antrag der AfD-Ratsfraktion zur Inzidenzwert-Ermittlung zur Abstimmung.

Ratsherr Pauen möchte gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Rates eine Erklärung abgeben.

Da die Abstimmung schon eingeleitet worden sei, bittet **Oberbürgermeister Tischler** Herrn Pauen, seine persönliche Erklärung nach der Abstimmung vorzutragen.

Nach Abgabe des Votums korrigiert er seine Aussage und erklärt, dass Ratsherr Pauen doch seine persönliche Erklärung hätte abgeben können. Er bittet ihn, das jetzt nachzuholen.

Ratsherr Pauen möchte festgehalten wissen, dass ihm erst nachträglich das Wort erteilt worden sei.

Zu den Redebeiträgen der Ratsfraktionsvorsitzenden und Ratsgruppensprecher teilt er mit, dass er nichts Anderes von ihnen erwartet hätte. Allerdings hätten sie mit ihren vorbereiteten Wortbeiträgen nicht auf seine eben erst vorgebrachten Erklärungen eingehen können.

Oberbürgermeister Tischler bittet Ratsherrn Pauen, nun seine persönliche Erklärung abzugeben.

Ratsherr Pauen erklärt daraufhin, dass Ratsherr Göddertz, MdL, wahrheitswidrig gesagt habe, er hätte COVID-19-Opfer verhöhnt und COVID-19 geleugnet. Das sei falsch. Zur Kontrolle solle er die Niederschriften über die Ratssitzungen lesen. Einige Herrschaften im Stadtrat seien zudem der Meinung, dass Grundrechtseinschränkungen nicht auf ihre Verhältnismäßigkeit hin überprüft werden sollten. Er moniert, dass er persönlich und auch seine Ratspartei diffamiert und in die Gruppe mit Querdenkern und Rechtsradikalen gestellt werde. Diese Reaktionen seien ihm unverständlich, da er lediglich vorgetragen habe, was der Erfinder des PCR-Tests selbst über seine eigene Erfindung gesagt und die WHO noch einmal in Erinnerung gerufen hätte. Der Sinn eines Parlamentes sei es, sich über ein Thema auszutauschen. Aber die anderen Ratsparteien hätten keine sachlichen Argumente vorgetragen, obwohl er sie dazu eingeladen habe. Sollte jemand über besseres Tatsachenwissen verfügen, sollte er es präsentieren. Stattdessen würden politische Wettbewerber niedergemacht und diffamiert. Ratsfrau Swoboda habe gesagt, er hätte unwissenschaftlich vorgetragen.

Oberbürgermeister Tischler macht Ratsherrn Pauen darauf aufmerksam, dass seine Redezeit von 3 Minuten zu Ende sei.

Zu der Äußerung von Ratsfrau Dominas merkt **Ratsherr Pauen** an, dass sie ihn in die Nähe von Euthanasiegedanken bringe, was menschenverachtend wäre. Von den Ratsherren Gerber und Schmidt habe er nichts anderes als kommunistische Agitation, Propaganda und Diffamierung erwartet. Ratsherr Mersch habe in dieselbe Kerbe geschlagen. Er sei mit den Kommunisten, ihrer Agitation und Propaganda verwandt.

2

Zuständigkeit:

Schnelltest-Angebote einschränken

Antrag:

Der Oberbürgermeister trägt ab sofort dafür Sorge, dass in den sogenannten Testzentren, auch in mobilen Einheiten, ein Covid-19-Schnelltest ausdrücklich nur den Menschen anzubieten ist, die nach Selbsteinschätzung oder Einschätzung des mit dem Schnelltest beauftragten medizinischen Fachpersonals Covid-19-spezifische Erkrankungs-Symptome aufweisen.

Abstimmung:

Für den Antrag gibt es 4 Stimmen (4 AfD), gegen den Antrag 48 Stimmen (19 SPD, 12 CDU, 8 B'90/Grüne, 2 ÖDP, 2 FDP, 2 DKP, 2 Die Linke, 1 OB). Der Antrag ist damit abgelehnt.

Erläuterungen:

Ratsherr Pauen erklärt, dass es bei diesem Punkt um einfach zu verstehende Tatsachen gehe. Das schein jedoch irrelevant zu sein, denn bisher sei keine Rücksicht auf Tatsachenwissen genommen worden. Anscheinend seien die Anwesenden allesamt intelligenter als Kary Mullis, der Erfinder des PCR-Tests, oder der Verfasser der WHO-Veröffentlichung über die zusätzliche CT-Wert-Ermittlung. Jetzt läge eine Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) mit dem Titel „Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen“ vor, aus der eindeutig hervorgehe, dass nicht wahllos getestet werden sollte, weil das zu

falschen Ergebnissen führen könne. Mit der aktuellen Vorgehensweise würden Reiche nur noch reicher und Steuer- und Sozialabgabenzahler ärmer. Er lade die Anwesenden ein, ihn davon zu überzeugen, dass die Hinweise des RKI unkorrekt seien

Oberbürgermeister Tischler bittet Ratsherrn Pauen erneut, seine Maske aufzusetzen.

3

Zuständigkeit:

Umstellung von der Maskenpflicht auf das Maskenrecht

Antrag:

Das mit einer Covid-19-Gefährdung begründete, bußgeldrechtlich bewehrte, strafrechtlich oder sonstwie sanktionierte Gebot an einen jeden Menschen in Bottrop, gleichgültig welchen Alters, auch Schüler, eine Maske zu tragen, wird aufgehoben.

Die Aufhebung erfolgt am 14. Tag nach Fassung dieses Beschlusses. Bis zum vorgenannten Zeitpunkt erfolgt eine breitest angelegte Aufklärung der überwiegend verängstigten Bevölkerung, dass jeder nach Aufhebung des Gebotes das Recht hat, sich höchstwirksam durch das Tragen einer FFP2-Maske selbst zu schützen, bis hin zur Möglichkeit, sein Leben wie unter Lockdown-Bedingungen zu gestalten, er aber kein Recht hat, sich insoweit überflüssigerweise zusätzlich von anderen schützen zu lassen. Unberührt davon bleiben Gebote in geschlossenen Räumlichkeiten des Krankenhauswesens, von Pflege- und Senioreneinrichtungen oder sonstigen „Massenunterkünften“, wie vom RKI in seinen täglichen Covid-19-Lageberichten definiert. Die Träger solcher Einrichtungen bestimmen in eigener Verantwortung die Hygieneanforderungen zum Schutz der Patienten, Bewohner und Nutzer.

Abstimmung:

Für den Antrag gibt es 4 Stimmen (4 AfD), gegen den Antrag 48 Stimmen (19 SPD, 12 CDU, 8 B'90/Grüne, 2 ÖDP, 2 FDP, 2 DKP, 2 Die Linke, 1 OB). Der Antrag ist damit abgelehnt.

Erläuterungen:

Ratsherr Pauen erläutert, dass es bei diesem Punkt um die Umstellung von Maskenpflicht auf Maskenrecht gehe. In der Begründung zu seinem Antrag sei eindeutig dargelegt, dass eine angepasste FFP2-Maske höchst wirksam schütze. Wer sich selbst schützen könne, bedürfe nicht auch noch des Schutzes anderer. Ihm sei nicht verständlich, warum er von meterweit entfernt sitzenden Ratsmitgliedern ständig aufgefordert werde, seine Maske zu tragen. Diese Ratsmitglieder seien absolut nicht in der Gefahr, von ihm in irgendeiner Weise mit COVID-19-Viren in Berührung zu kommen. Das liege zum einen an der Größe der Halle und dem darin befindlichen Luftraum. Zum anderen sei es kaum wahrscheinlich, dass jemand, der etwa 10 Liter Luft pro Minute durch die Nase einatme, ausgerechnet dieses kleine Virus inhalieren sollte. Es sei ein Menschenrecht, sich selbst zu schützen. Die Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher hätten seine Anträge vermutlich nicht bis zu der Schlussbemerkung gelesen. Darin habe er klargestellt, dass die antragsgemäße Beschlussfassung, sollte Gerichte nicht zwischenzeitlich die Verfassungswidrigkeit der zurzeit gültigen Regelungen festgestellt haben, die Widerspruchshandlung der Landes-/Bezirksregierung zur Folge haben werde. Dann sei der Oberbürgermeister verpflichtet, seinem Eid entsprechend die Verfassung zu verteidigen und mit allen juristischen Mitteln die Ratsbeschlüsse umzusetzen. Sollte er

dennoch scheitern, könne ihm nicht vorgeworfen werden, nicht alles zum Schutz der Bottroper Bevölkerung versucht zu haben. Die Gemeinde bestehe nicht nur aus einigen krankheitsbedingt zu schützenden Gruppen, sondern auch aus Gruppen von zu schützenden Gastronomen, Ladeninhabern etc. Es müsse Rücksicht auf die Gesamtbevölkerung genommen werden.

4

Zuständigkeit:

Öffnung aller Gewerbe- und Freiberuflerbetriebe mit Kundenverkehr

Antrag:

Mit sofortiger Wirkung werden die Verbote aufgehoben, Gewerbebetriebe und Freiberuflerpraxen und –büros mit Kundenverkehr betreiben zu dürfen.

Abstimmung:

Für den Antrag gibt es 4 Stimmen (4 AfD), gegen den Antrag 48 Stimmen (19 SPD, 12 CDU, 8 B'90/Grüne, 2 ÖDP, 2 FDP, 2 DKP, 2 Die Linke, 1 OB). Der Antrag ist damit abgelehnt.

Erläuterungen:

Ratsherr Pauen ist der Ansicht, dass es sich auch hier um einen einfachen Tatsachvortrag handele, der einfach zu lesen und zu verstehen sei. Jeder habe das selbstverständliche Recht, sich dafür zu entscheiden, ob er das Angebot eines geöffneten Einzelhandelsgeschäfts oder eines geöffneten Gastronomiebetriebs annehmen wolle. Es sei ein Angebot, ohne jeden Zwang. Wer sich gefährdet fühle, werde so weiterleben wie in den letzten Monaten und diese Betriebe nicht aufsuchen.

Ratsherr Pauen wird von Mitgliedern des Rates aufgefordert, seine Maske aufzusetzen.

5

Zuständigkeit:

Schnelltest- oder Impfnachweis-Vorlage-Gebot

Antrag:

Mit sofortiger Wirkung wird das Gebot für Gewerbe- und Freiberuflerbetriebe mit Kundenverkehr aufgehoben, das Betreten ihrer Betriebe von einem negativen Schnelltest- oder Impf-Nachweis abhängig zu machen.

Abstimmung:

Für den Antrag gibt es 4 Stimmen (4 AfD), gegen den Antrag 48 Stimmen (19 SPD, 12 CDU, 8 B'90/grüne, 2 ÖDP, 2 FDP, 2 DKP, 2 Die Linke, 1 OB). Der Antrag ist damit abgelehnt.

Erläuterungen:

Ratsherr Pauen ist der Überzeugung, dass die Gebote abgeschafft werden müssten. In den Medien sei vor drei Tagen die Nachricht aufgekommen, dass das EU-Parlament eine Resolution verfassen wolle mit dem Tenor, dass es keinen Impfwang geben solle. Damit einher gehe natürlich die Ablehnung einer Impftest-Vorlage. Da es aber schon so viele unterschiedliche Pressemitteilungen gegeben hätte, sei er ob der Resolution pessimistisch. Es sei geboten, das derzeitige Gebot aufzuheben. Gastronomen und Einzelhändlern würden die Einnahmen wegbrechen, weil nicht jeder Mensch bereit sei, sich testen zu lassen und möglicherweise in die Quarantäne geschickt zu werden. Wenn das o.a. Gebot aufgehoben würde, könne jeder Betreiber eines Ladens oder einer Gastronomie selbst entscheiden, ob er die Vorlage eines Test- oder Impfnachweises verlangen wolle. Kürzlich habe eine Gastronomin in der WAZ erklärt, dass sich eine Öffnung erst dann lohne, wenn nicht eine erneute Schließung zu befürchten sei, es also eine längerfristige Öffnungssicherheit gebe. Abschließend lädt Ratsherr Pauen die anderen Ratsmitglieder ein, besseres Wissen vorzutragen und ihn zu überzeugen.

Während der Abstimmungsphase erinnert **Oberbürgermeister Tischler** Ratsherrn Pauen an den korrekten Sitz seiner Mund-Nase-Bedeckung.

6

Zuständigkeit:

Missbilligung der zu späten und völlig unzureichenden Beantwortung einer Anfrage

- Antrag zurückgezogen -

Erläuterungen:

Oberbürgermeister Tischler teilt mit, dass sich Ratsherr Pauen bei der Kommunalaufsicht in Münster beschwert, die Kommunalaufsicht seine Beschwerde aber in der letzten Woche zurückgewiesen habe.

Ratsherr Schmidt macht darauf aufmerksam, dass Ratsherr Pauen schon wieder seine Maske nicht trage. Dieses Verhalten sei unerträglich.

Ratsherr Pauen ist der Ansicht, dass Oberbürgermeister etwas unfair gewesen sei. Schließlich habe er die Bezirksregierung in seiner E-Mail nur um freundliche Unterstützung gebeten, weil er auf seine Anfrage noch keine Antwort von der Verwaltung erhalten hätte. Sollte eine entsprechende Unterstützung nicht möglich sein, hätte er keine andere Möglichkeit, als mit der E-Mail Beschwerde einzulegen. Er habe dann allerdings in seiner letzten E-Mail vorgetragen, dass er, weil der Vorgang laut Briefkopf als Beschwerde geführt werde, eben diese Beschwerde wegen der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zurücknehme.

Nach Rücksprache mit seinem Fraktionsvorstand erklärt er, den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt zurückzunehmen. Das Ziel, allen Ratsmitgliedern den Gesamttext des Schriftwechsels bekannt zu geben, sei durch die Übersendung desselbigen mit der Einladung erreicht worden.

Oberbürgermeister Tischler erklärt, dass auf Grund der Rücknahme des Antrages keine Abstimmung notwendig sei.

Oberbürgermeister Bernd Tischler schließt die öffentliche Sitzung des Rates um 16:10 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauern für Ihre Teilnahme.

(Bernd Tischler)

Oberbürgermeister

(Margit Jung)

Schriftführerin



Antrag vom 10.05.2021 der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Bottrop
gemäß § 47 I 1, 4 Gemeindeordnung – GO –
auf Einberufung einer Sitzung zu folgenden Tagesordnungspunkten:

Vorbemerkung

In Erinnerung gerufen werden muss

der Eid des Oberbürgermeisters

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

die in feierlicher Form abgegebene Versicherung eines jeden Ratsmitgliedes

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Eid und feierliche Versicherung abgegeben in der konstituierenden Ratssitzung vom 10.11.2020, von verhinderten Ratsmitgliedern danach.

Bewusst zu machen ist, dass

Eid und Versicherung nicht auf die Person des Amtsinhabers des Bundeskanzleramtes und nicht auf die Person des Amtsinhabers des Ministerpräsidentenamtes des Landes Nordrhein-Westfalen geleistet wurden, sondern auf das Grundgesetz mit seinen Grundrechten als Abwehrrechten gegen jedwede Staatsgewalt.

Die möglichst bald einzuberufende Ratssitzung duldet keinen Aufschub, um die täglich schwerwiegendere Schädigung von Bewohnern unserer Gemeinde aufzuhalten.

In der Sache unterliegt keinem Zweifel, dass eine Infektion mit dem Covid-19-Virus oder einem seiner naturgegeben sich daraus entwickelnden Mutationen die Gefahr schwerstwiegender Erkrankung mit auch tödlichem Ausgang hervorruft. Gesundheitspolitisch begründete Eingriffe in die Grundrechte, die als Abwehrrechte gegen jegliche Staatsgewalt zu verstehen sind, müssen auf der Grundlage nachgewiesener Tatsachen einer Abwägung unterzogen werden: sofern durch eine Infektion Gefährdete sich höchstwirksam selbst schützen können, bedarf es des Schutzes durch andere durch Einschränkung ihrer Grundrechte nicht, wenn der Eigenschutz der Gefährdeten nicht erhöht werden kann.

Dementsprechend möge der Rat der Stadt Bottrop folgende Beschlüsse fassen:

Top 1) Inzidenzwert-Ermittlung

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister weist die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes ab sofort an, nur solche Covid-19-Testergebnisse an das Landeszentrum Gesundheit NRW zu übermitteln, die bei einem Reproduktions-CT-Wert von maximal 30 den labormäßigen Nachweis einer Infektiosität des Getesteten erbringen.

Begründung:

Herr Kary Mullis hat 1983 den heute sogenannten „PCR“-Test zur Polymerase-Testung erfunden und klargestellt, dass der Test im Hinblick auf seine Empfindlichkeit Bruchstücke der Sequenz von Ribonucleinsäure – RNS– erkennt. Dies kann nur den ersten Schritt dazu darstellen, mittels Reproduktionen die Feststellung treffen zu können, ob ein infektiöser Virus vorhanden ist, also ein Krankheitserreger, der bei dem Getesteten eine Krankheit auslösen und andere Menschen krankheitserregend infizieren kann. Für diese Erkenntnis wurde ihm 1993 der Nobelpreis verliehen.

Ein Virus, auch das Covid-19-Virus, stellt eine genau definierte Zusammenstellung von Atomen und Molekülketten dar, einen sogenannten Strang: wird dieser Strang irgendwo zwischen dem Anfang und Ende unterbrochen, ist das Virus unwirksam, kann somit weder bei dem Träger noch bei einem anderen Menschen eine Krankheit auslösen.

Da Viren und Bakterien mit auch tödlichem Infektionsrisiko unausrottbarer Teil der Natur sind, blieb dem Menschen in seiner Entwicklungsgeschichte nichts Anderes übrig, als Abwehrmechanismen durch ein körpereigenes Immunsystem zu entwickeln. Im Hinblick auf die veröffentlichten Zahlen sowohl für Bottrop als auch das Land NRW als auch für Deutschland im 15. Monat nach Auftreten des Covid-19-Virus im März 2020 muss zwingend davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Menschen sich infiziert hat, ihr körpereigenes Immunsystem seiner Funktion entsprechend die Infektiosität des Virus durch Unterbrechung des RNS-Stranges beendet hat.

Vergleichbar ist das RNS-Virus mit einem Virus auf einem PC: das Antivirenprogramm hat, wie das Immunsystem bei dem Menschen, die Aufgabe, einen Virus zu erkennen und unschädlich zu machen. Unterbricht das Antivirenprogramm irgendwo die binäre Kette aus Nullen und Einsen, ist der Computervirus unschädlich.

Die WHO hat mit Veröffentlichung am 20.01.2021 an diese Tatsachen erinnert. Dazu die Quelle

<https://www.who.int/news/item/20-01-2021-who-information-notice-for-ivd-users-2020-05>

Im Anhang

der Text der maßgeblichen Verlinkung als geladene PDF-Datei.

Seite 1 unten und Seite 2 oben:

„The cycle threshold (Ct) needed to detect virus is inversely proportional to the patient’s viral load.”

(Die Zyklus-Schwelle (Ct), die benötigt wird, ein Virus zu ermitteln, ist umgekehrt proportional zur Viruslast des Patienten.)

Bedeutet: je höher der Ct-Wert, desto geringer die Viruslast.

Seite 2 unter „Actions to be taken:

„4. Provide the Ct value in the report to the requesting health care provider.”

(Nehmen Sie den Ct-Wert in den Bericht an das beauftragende Gesundheitsinstitut auf.)

Die Forderung auf Ct-Ermittlung mit einem Maximalwert von 30 ergibt sich aus der wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnis, dass ein funktionsfähiger, somit infektiöser Virus mit krankheitserregendem Potential, vor der 30. Reproduktion der im Test aufgefundenen RNS-Sequenz sicher erkannt werden, danach das Vorliegen eines infektiösen Virus mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mit Umsetzung der Anweisung wird sich der für Bottrop festzustellende Inzidenzwert signifikant ermäßigen, so dass der Wert dauerhaft unter den Willkür-Wert von 100 des § 28b Infektionsschutzgesetz sinken wird, bei dessen Überschreitung drastische Eingriffe in die Grundrechte der Bevölkerung in Bottrop automatisch umgesetzt werden, ohne dass eine Volksvertretung die Verhältnismäßigkeit prüfen darf.

Mit dauerhafter Unterschreitung des willkürlichen Inzidenzwertes von 100 wird dann auch die unlogische, verfassungswidrige Ausgangsbeschränkung des § 28b Infektionsschutzgesetz hinfällig:

Unlogisch, weil das größte Infektionsrisiko angeblich aus der Privatsphäre in den Wohnungen droht. Logisch wäre danach, den Menschen zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr zu verbieten, sich in geschlossenen Räumen aufzuhalten, verbunden mit dem Gebot, in dieser Zeit an der frischen Luft spazieren zu gehen.

Verfassungswidrig, weil derart drastische Freiheitseinschränkungen eigentlich einem Bürgerkrieg vorbehalten sind.

Unberührt davon bleibt, dass der laufend veröffentlichte Inzidenzwert keinen Wahrheitsgehalt für sich beanspruchen kann, weil die Bevölkerung nicht repräsentativ in ihren verschiedenen Risikogruppen auch in völlig unbelasteten Regionen getestet wird, völlig unbelastete Gruppen der Bevölkerung somit unverhältnismäßig in ihren Grundrechten beschränkt werden.

Top 2) Schnelltest-Angebote einschränken

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister trägt ab sofort dafür Sorge, dass in den sogenannten Testzentren, auch in mobilen Einheiten, ein Covid-19-Schnelltest ausdrücklich nur den Menschen anzubieten ist, die nach Selbsteinschätzung oder Einschätzung des mit dem Schnelltest beauftragten medizinischen Fachpersonals Covid-19-spezifische Erkrankungs-Symptome aufweisen.

Begründung:

Bisher laufen Schnelltestangebote im Ergebnis objektiv nach der Devise ab: „Damit die Reichen reicher und die Steuer- und Sozialabgaben-Zahler ärmer werden.“

Dazu im Anhang

die Veröffentlichung vom 24.02.2021 des Robert-Koch-Instituts – RKI – „Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen“ als PDF.

Der Graphik auf der letzten Seite ist zu entnehmen, dass die Wahrscheinlichkeit richtiger Positiv-Testergebnisse bei gezielten Testungen bei über 75 % liegt, bei ungezieltem Testen bei etwas über 0 %.

Ungezieltes Testen stellt somit nichts Anderes als Geldverbrennung zu Lasten der Bevölkerung dar.

Die Einschätzung Covid-19-spezifischer Erkrankungs-Symptome durch mit dem Schnelltest beauftragtes medizinisches Fachpersonal kann dabei belastungsarm auch mit einem Thermometer mit Messung an der Stirn durchgeführt werden.

Bei ungezielten Testen steigt gleichzeitig das Risiko falschpositiver Tests mit der Folge der Freiheitsberaubung: Quarantäne mit Wohnhaft wird bis zum Eingang eines PCR-Tests auferlegt. Zeigt dieser ein negatives Testergebnis, so stellt sich die Quarantäne-Anordnung als strafbare Freiheitsberaubung dar.

Top 3) Umstellung von der Maskenpflicht auf das Maskenrecht

Beschlussvorschlag

Das mit einer Covid-19-Gefährdung begründete, bußgeldrechtlich bewehrte, strafrechtlich oder sonstwie sanktionierte Gebot an einen jeden Menschen in Bottrop, gleichgültig welchen Alters, auch Schüler, eine Maske zu tragen, wird aufgehoben.

Die Aufhebung erfolgt am 14. Tage nach Fassung dieses Beschlusses. Bis zum vorgenannten Zeitpunkt erfolgt eine breitest angelegte Aufklärung der überwiegend verängstigten Bevölkerung, dass jeder nach Aufhebung des Gebotes das Recht hat, sich höchstwirksam durch das Tragen einer FFP2-Maske selbst zu schützen, bis hin zur Möglichkeit, sein Leben wie unter Lockdown-Bedingungen zu gestalten, er aber kein Recht hat, sich insoweit überflüssigerweise zusätzlich von anderen schützen zu lassen.

Unberührt davon bleiben Gebote in geschlossenen Räumlichkeiten des Krankenhauswesens, von Pflege- und Senioreneinrichtungen oder sonstigen „Massenunterkünften“, wie vom RKI in seinen täglichen Covid-19-Lageberichten definiert. Die Träger solcher Einrichtungen bestimmen in eigener Verantwortung die Hygieneanforderungen zum Schutz der Patienten, Bewohner und Nutzer.

Begründung:

Die Verpflichtung eines jeden Bewohners Bottrops, wegen einer Covid-19-Gefährdung unter freiem Himmel oder in Räumen eine Maske zu tragen, stellt im Hinblick auf die in über 14 Monaten seit Erscheinen des Covid-19-Virus in Deutschland gewonnenen Erfahrungen und den Tatsachenerkenntnissen eine nicht mehr hinnehmbare, gegen die im Grundgesetz garantierten Freiheitsrechte auch zur freien Lebensgestaltung verstoßende Beeinträchtigung dar.

Nach dem Sozialbericht der Stadt Bottrop für die Jahre 2014 bis 2019 lebten am 31.12.2019 in Bottrop 117.034 Menschen. Laut der Veröffentlichung in der WAZ, Lokalteil Bottrop, vom 08.05.2021 wurde die Zahl der seit Auftreten des Covid-19-Virus im März 2020 Infizierten mit 5.050 Menschen angegeben, davon 4.700 genesen, bleiben 350 von 117.034 (1 von 334), davon 103 (1 von 1.136) verstorben bei einer Gesamtzahl der Verstorbenen von 1.473 in 2019 (1 von 79) und 1.582 in 2020 (1 von 74) – siehe Tabellen am Ende der Anlage 4 –, aktuell infiziert 290 (1 von 403), allerdings ohne jeden Nachweis, dass der jeweilige Ct-Wert ermittelt wurde, siehe oben TOP 1). (In Klammern jeweils bezogen auf die anteilige Gesamtbevölkerungszahl). Die Verhältniszahlen ergeben ohne Weiteres, dass die Zahlen zu den Folgen einer Covid-19-Infektion nicht als derart signifikant bewertet werden können, dass der Masse der Bevölkerung eine derart intensive Beeinträchtigung ihrer Lebensführung zugemutet werden darf.

Als wissenschaftlich erwiesen anzusehen ist die Höchstwirksamkeit der Abwehr von in der Atemluft schwebenden Krankheitserregern, auch des Covid-19-Virus und seinen naturgegeben täglich neu auftretenden Mutationen, durch das ordnungsgemäße Tragen einer FFP2-Maske, wobei dies ein jeder mit gesundem Menschenverstand und geringem Wissen nachvollziehen kann:

Eine ordnungsgemäß angepasste FFP2-Maske lässt Atemluft nur durch ein mehrlagiges Gewebe aus feinsten Fäden passieren, wobei die einzelnen Lagen des Fasergewebes verwinkelt übereinander angebracht sind.

Im unangestregten Normalzustand atmet ein Mensch nur etwa 10 l/min ein, dies sind etwa 600 l in der Stunde, somit nur 0,6 m³.

Der Ansaug-Unterdruck beim Einatmen ist minimal und reicht bei einem Nasenatmer nur bis wenige Zentimeter vor den bedeckten Nasenöffnungen, wie ein jeder selbst feststellen kann, wenn er sich eine Hand vor die unbedeckte Nase hält. Ebenso gering ist der Druck beim Ausatmen wie auch die Reichweite, ebenso leicht feststellbar wie vorgeschrieben.

Inzwischen kennt auch jeder durch unzählige Veröffentlichungen die Formgebung des Covid-19-Virus: auf der Kugelform befinden sich ausgeformte „Andockmasten“, die naturgegeben dazu bestimmt sind, sich an Körperzellen zu verheddern, um dort die krankheitserregende Infektion zu beginnen.

Das Virus mag noch so klein sein: gerät es mit geringem Ansaug-Unterdruck von außen an das Maskengewebe, wird es sich dort zwangsläufig wahrscheinlich schon an der ersten der mehreren Lagen aus feinstem Gewebe verheddern, und zwar ohne jede Möglichkeit, weiter zu Nasen- oder Mundöffnung vorzudringen, weil das Virus über keine eigenen Fortbewegungsmöglichkeiten verfügt. Zur Ortsveränderung ist es daher zwingend auf eine Luftströmung angewiesen. Der geringe Ansaug-Unterdruck hinter der Maske reicht nicht, das Virus durch das mehrlagige Gewebe in die Atemöffnungen zu transportieren.

Hat somit ein Mensch die Möglichkeit, sich mittels einer derartigen Maske höchstwirksam selbst zu schützen, dann kann ihm nicht das Recht zugebilligt werden, von anderen zu verlangen, dass diese ihrerseits eine Maske zu seinem eigenen Schutz zu tragen haben: da der eigene Schutz höchstwirksam ist, kann er durch das Verhalten anderer nicht weiter erhöht werden.

Somit gebietet auch das höchstrangige Abwehrrecht eines jeden Menschen gegen jedwede Staatsgewalt in Artikel 1 des Grundgesetzes, nämlich die Unantastbarkeit der Menschenwürde, alle Menschen, die ihr allgemeines Lebensrisiko eigenverantwortlich tragen wollen, eben auch solche, die wegen ihres funktionierenden körpereigenen Immunsystems nur noch RNS-Bruchstücke des ehemaligen Covid-19-Virus aufweisen und niemanden infizieren können, vor einem völlig sinnlos aufgezwungenen Gebot des Schutzes eines anderen zu bewahren.

Für Schüler bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres gilt:

Für Bottrop ist nicht bekannt, ob ein Kind bis zum 9. Lebensjahr an Covid-19 verstorben ist. Aus der Auskunft der Verwaltung – siehe Tabellen am Ende der Anlage 4) – sind 4 Sterbefälle in dieser Altersgruppe für das Jahr 2019, 2 für das Jahr 2020, diese ohne jeden Covid-19-Bezug, zu verzeichnen, für die Altersgruppe 10 bis 19 sind für beide Jahre keine Sterbefälle zu verzeichnen.

Es stellt daher einen nicht hinnehmbaren verfassungswidrigen, weil unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte von Kindern und Jugendlichen dar, ihnen als Schülern eine Maskenpflicht aufzuzwingen.

Für nicht überbaute Flächen gilt:

Es ist keine wissenschaftliche Studie bekannt, die eine irgendwie geartete Sicherheit darüber vermitteln könnte, wie viele oder wie wenige Covid-19-Viren oder Mutationen sich in 1 m³ Umgebungsluft unter freiem Himmel befinden sollen. Wissenschaftlich ist allerdings wohl seit mehr als 100 Jahren nachgewiesen, dass die UV-Strahlen des Sonnenlichts jegliche krankheitserregenden Bakterien und Viren in ihrem jeweiligen Molekularbestand zerstören, so dass ihre Infektiosität endet: die verbleibenden RNS-Bruchstücke können keinen Menschen mehr gefährlich werden.

Daher verbieten sich Maskentragungsgebote unter freiem Himmel an Frühlings- und Sommertagen mit Sonneneinstrahlung schon von selbst.

Für Stunden ohne Sonneneinstrahlung verbieten sich Maskentragungsgebote, weil es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise zur Infektionsbelastung der Umgebungsluft gibt.

Grundrechte dürfen nicht auf bloßen, abstrakten Verdacht eingeschränkt werden.

Top 4) Öffnung aller Gewerbe- und Freiberuflerbetriebe mit Kundenverkehr

Beschlussvorschlag

Mit sofortiger Wirkung werden die Verbote aufgehoben, Gewerbebetriebe und Freiberuflerpraxen und -büros mit Kundenverkehr betreiben zu dürfen.

Begründung:

Die Wiedereröffnungen stellen nichts Anderes dar als Angebote:

Niemand wird gezwungen, eines der Angebote anzunehmen.

Diejenigen, die sich gefährdet fühlen, durch einen Krankheitserreger mit tödlichem Risiko, auch mit dem Covid-19-Virus oder seiner naturgegeben sich täglich vermehrenden Mutanten, infiziert zu werden, brauchen keines dieser Angebote anzunehmen.

Sie haben das völlig selbstverständliche Recht, für sich zu entscheiden, wie stark sie ihren Selbstschutz gestalten wollen, ob ihnen das Tragen einer höchstwirksam schützenden FFP2-Maske reicht, ob und inwieweit sie den Kontakt zu anderen Menschen meiden und ob sie sich gegebenenfalls in häusliche Isolation begeben wollen, selbstverständlich in dem Bewusstsein, dass sie von hilfsbereiten Menschen in der Nachbarschaft oder von Institutionen nicht nur mit dem Lebensnotwendigen ausreichend versorgt werden.

Der Beschluss wirkt in mehrere Richtungen:

- Insbesondere die Inhaber der von ihnen geführten Betriebe erhalten wieder die Möglichkeit ihrer Berufsausübung und der Erzielung von Einnahmen, um nicht nur ihren fixen Betriebsaufwand decken, sondern nach langer Zeit endlich wieder ihren Lebensunterhalt verdienen zu können, statt sich von Bürokraten zu Bettlern degradieren zu lassen, die viel versprechen, aber zu langsam und zu wenig Unterstützung gewähren. Im selbst gewählten Beruf arbeiten zu dürfen ist selbstverständlicher Inhalt der unantastbaren Menschenwürde.
- Viele Menschen werden wieder die Freiheiten genießen, die bis zu den ersten Lockdown-Maßnahmen für sie völlig selbstverständlich waren. Insbesondere in Gastronomiebetrieben wird die Lebensfreude wieder einkehren. So werden durch aufgezwungene Verbote seelisch Verkümmerte ihre Lebensfreude zurückgewinnen können, wenn sie wieder im Kontakt mit Menschen bei Speis und/oder Trank über Gott und die Welt plaudern dürfen.
- Der Kämmerer der Gemeinde wird sich freuen, dass in der wieder gewonnenen Freiheit Umsätze generiert werden können, die in ihrer Entwicklung wieder Steuereinnahmen für die Gemeinde versprechen.

Top 5) Schnelltest- oder Impfnachweis-Vorlage-Gebot

Beschlussvorschlag

Mit sofortiger Wirkung wird das Gebot für Gewerbe- und Freiberuflerbetriebe mit Kundenverkehr aufgehoben, das Betreten ihrer Betriebe von einem negativen Schnelltest- oder Impf-Nachweis abhängig zu machen.

Begründung:

Dazu wird zunächst auf die Begründung zu oben Tagesordnungspunkt 2) verwiesen.

Insoweit stellt das aufzuhebende Gebot nach richtigem Verständnis nichts Anderes dar, als die verfassungswidrige, weil unverhältnismäßige Drangsalierung und Schikanierung sowohl der Nachfrager als auch der Anbieter.

Den Anbietern gehen Geschäfte verloren, weil sich drangsaliertühlende, völlig Gesunde ohne jedes Krankheitssymptom konsequent weigern, sich einem solchen Schnelltest mit dem Risiko eines falsch positiven Ergebnisses und einer danach folgenden Freiheitsberaubung für mehrere Tage durch eine Quarantäne-Anordnung oder sich einer Impfung mit dem Risiko einer gesundheitsschädlichen oder tödlichen Nebenwirkung auszusetzen.

Mit dem Beschluss wird den Anbietern nicht verboten, individuell die Entscheidung zu treffen, ob ein Kunde in das Geschäftslokal hereingelassen werden soll oder nicht. In Eigenverantwortung kann er prüfen, ob er einem Kunden wegen offensichtlicher Erkrankungssymptome – Husten, Schnupfen, Niesanfalle, Heiserkeit – den Zugang verweigert.

Ebenso kann er in Eigenverantwortung prüfen, ob er zur weiteren Feststellung die geringste Eingriffsmöglichkeit wählt, nämlich die Temperaturmessung an der Stirn des Kunden. Diese Testmöglichkeit war ausweislich der medialen Veröffentlichungen wochen- und monatelang auf der ganzen Welt das Testmittel der 1. Wahl.

Top 6) Missbilligung der zu späten und völlig unzureichenden Beantwortung einer Anfrage

Beschlussvorschlag

Der Rat spricht der Verwaltung die Missbilligung dafür aus, dass die „Anfrage zu Covid-19-Maßnahmen“ vom 07.04.2021 des Ratsmitgliedes Udo Pauen erst unter dem 30.04.2021 mit Zugang am 03.05.2021 und in der Sache völlig unzureichend beantwortet wurde.

Begründung:

Die Anfrage wurde am Mittwoch, 07.04.2021, um 09:29 Uhr, per E-Mail übermittelt. Bei Delegation der verschiedenen Fragen an verschiedene Fachämter hätte die Beantwortung innerhalb von 14 Tagen erfolgen können und müssen.

Die Anfrage und das unter dem 30.04.2021 verfasste Antwortschreiben, als E-Mail-Anhang am Montag, 03.05.2021, 14:19 Uhr, zugegangen, werden als Anlage beigelegt.

Nach Bewertung des Antragstellers wurden die Fragen überhaupt nicht oder nichtssagend oder ausweichend oder verweigernd beantwortet.

Dies entspricht nicht dem Recht eines jeden Ratsmitgliedes aus § 55 I 2 Gemeindeordnung – GO – auf vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung einer Anfrage.

Schlussbemerkung:

Völlig klar ist, dass die antragsgemäßen Beschlussfassungen die Widerspruchshaltung der Landesregierung und der Bezirksregierung zur Folge haben wird, wenn vorher oder zeitgleich nicht Verfassungsgerichte die Verfassungswidrigkeit der mit den Beschlussvorschlägen angesprochenen Regelungen feststellen werden.

Dann wird es die Verpflichtung des Oberbürgermeisters sein, entsprechend seinem Eid, die Verfassung zu verteidigen, alle juristischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Beschlüsse des Rates umzusetzen.

Sollte er scheitern, wird ihm und den Ratsmitgliedern nicht vorgeworfen werden können, nicht alles zum Wohle der Bevölkerung in Bottrop versucht zu haben, und zwar unter Einsatz besten Wissens.

Anlagenvermerk nächste Seite

Anlagen

- 1) Text als geladene PDF-Datei der maßgeblichen Verlinkung zur Veröffentlichung vom 20.01.2021 der WHO zu Anforderungen an einen PCR-Test
- 2) Veröffentlichung vom 24.02.2021 des Robert-Koch-Instituts – RKI – „Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen“ als geladene PDF
- 3) „Anfrage zu Covid-19-Maßnahmen“ vom 07.04.2021 des Ratsmitgliedes Udo Pauen
- 4) dazu das Antwortschreiben vom 30.04.2021 der Verwaltung

100521 – 14:11 - P

gez. Patrick Engels

Vorsitzender der AfD-Ratsfraktion der Stadt Bottrop



WHO Information Notice for IVD Users 2020/05

Nucleic acid testing (NAT) technologies that use polymerase chain reaction (PCR) for detection of SARS-CoV-2

20 January 2021 | Medical product alert | Geneva | Reading time: 1 min (370 words)

العربية

中文

Français

Русский

Español

Português

Product type: Nucleic acid testing (NAT) technologies that use polymerase chain reaction (PCR) for detection of SARS-CoV-2

Date: 13 January 2021

WHO-identifier: 2020/5, version 2

Target audience: laboratory professionals and users of IVDs.

Purpose of this notice: clarify information previously provided by WHO. This notice supersedes WHO Information Notice for In Vitro Diagnostic Medical Device (IVD) Users 2020/05 version 1, issued 14 December 2020.

Description of the problem: WHO requests users to follow the instructions for use (IFU) when interpreting results for specimens tested using PCR methodology.

Users of IVDs must read and follow the IFU carefully to determine if manual adjustment of the PCR positivity threshold is recommended by the manufacturer.

WHO guidance [Diagnostic testing for SARS-CoV-2](#) states that careful interpretation of weak positive results is needed (1). The cycle threshold (Ct) needed to detect virus is inversely

proportional to the patient's viral load. Where test results do not correspond with the clinical presentation, a new specimen should be taken and retested using the same or different NAT technology.

WHO reminds IVD users that disease prevalence alters the predictive value of test results; as disease prevalence decreases, the risk of false positive increases (2). This means that the probability that a person who has a positive result (SARS-CoV-2 detected) is truly infected with SARS-CoV-2 decreases as prevalence decreases, irrespective of the claimed specificity.

Most PCR assays are indicated as an aid for diagnosis, therefore, health care providers must consider any result in combination with timing of sampling, specimen type, assay specifics, clinical observations, patient history, confirmed status of any contacts, and epidemiological information.

Actions to be taken by IVD users:

1. Please read carefully the IFU in its entirety.
2. Contact your local representative if there is any aspect of the IFU that is unclear to you.
3. Check the IFU for each incoming consignment to detect any changes to the IFU.
4. Provide the Ct value in the report to the requesting health care provider.

Contact person for further information:

Anita SANDS, Regulation and Prequalification, World Health Organization, e-mail:
rapidalert@who.int

References:

1. Diagnostic testing for SARS-CoV-2. Geneva: World Health Organization; 2020, WHO reference number WHO/2019-nCoV/laboratory/2020.6.
2. Altman DG, Bland JM. Diagnostic tests 2: Predictive values. *BMJ*. 1994 Jul 9;309(6947):102. doi: 10.1136/bmj.309.6947.102.

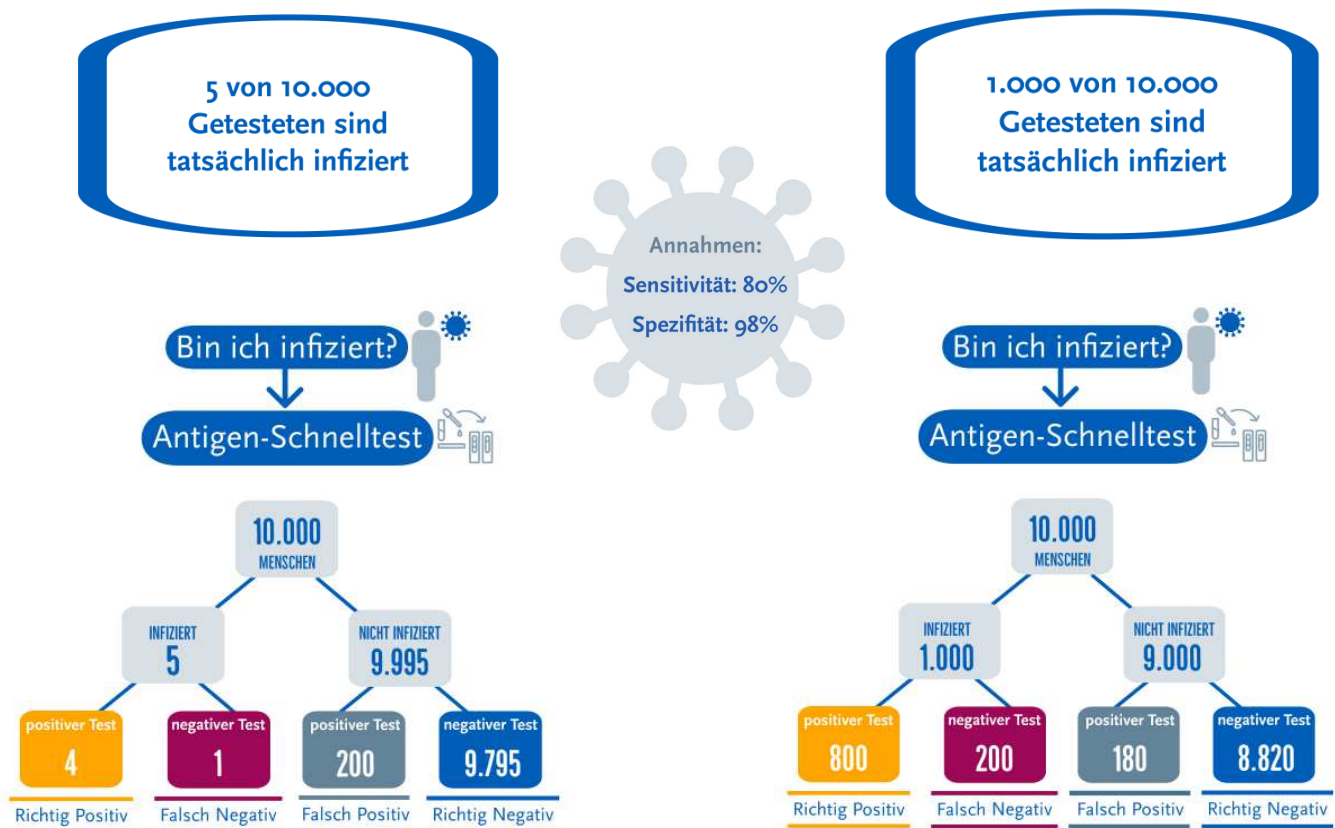
Subscribe to our newsletters →



Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen

Ein negatives Testergebnis schließt eine SARS-CoV-2-Infektion nicht aus und ist deshalb kein Freifahrtschein. Alle Hygienemaßnahmen müssen auch bei negativem Testergebnis weiter eingehalten werden.

Die Aussagekraft von Antigen-Schnelltests hängt stark vom Anteil der Infizierten unter den getesteten Personen (Vortestwahrscheinlichkeit) sowie von der Sensitivität und Spezifität der Tests ab. Die folgenden Grafiken sollen helfen, Testergebnisse von Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 zu verstehen. Dafür werden zwei Situationen anhand von Rechenbeispielen verglichen: Auf der linken Seite sind unter den Getesteten nur wenige Personen tatsächlich infiziert (5 von 10.000), während auf der rechten Seite viele der Getesteten infiziert sind (1.000 von 10.000).



Ich habe ein positives Testergebnis: wie wahrscheinlich bin ich akut infiziert? **≈ 2,0%**

Ich habe ein negatives Testergebnis: wie wahrscheinlich bin ich doch akut infiziert? **≈ 0,01%**

Ich habe ein positives Testergebnis: wie wahrscheinlich bin ich akut infiziert? **≈ 81,6%**

Ich habe ein negatives Testergebnis: wie wahrscheinlich bin ich doch akut infiziert? **≈ 2,2%**

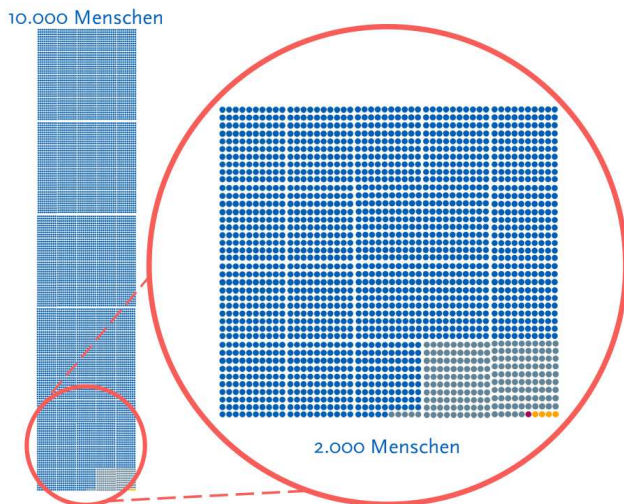
Die Sensitivität und Spezifität beschreiben wie gut ein Test ist. Die Sensitivität ist der Anteil der Personen mit positivem Testergebnis unter den Infizierten. Die Spezifität ist der Anteil der Personen mit negativem Testergebnis unter den Nicht-Infizierten.



Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen

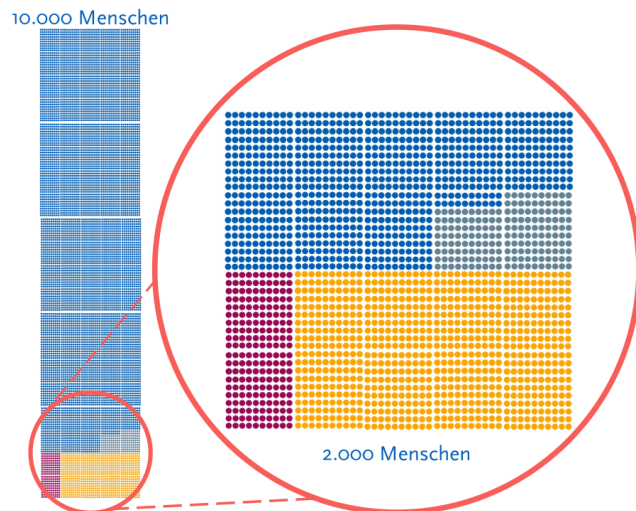
10.000 Testergebnisse

5 von 10.000 Getesteten sind tatsächlich infiziert



10.000 Testergebnisse

1.000 von 10.000 Getesteten sind tatsächlich infiziert



Testergebnisse einordnen

Positive Tests (204), davon

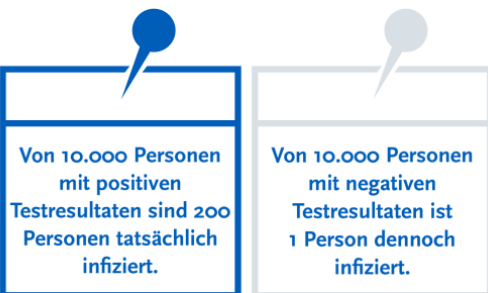
- infiziert: 4 (Richtig Positiv)
- nicht infiziert: 200 (Falsch Positiv)

Wahrscheinlichkeit, dass ein positiver Test richtig liegt ($4/204$): $\approx 2,0\%$

Negative Tests (9.796), davon

- nicht infiziert: 9.795 (Richtig Negativ)
- infiziert: 1 (Falsch Negativ)

Wahrscheinlichkeit, dass ein negativer Test richtig liegt ($9.795/9.796$): $\approx 99,99\%$



Testergebnisse einordnen

Positive Tests (980), davon

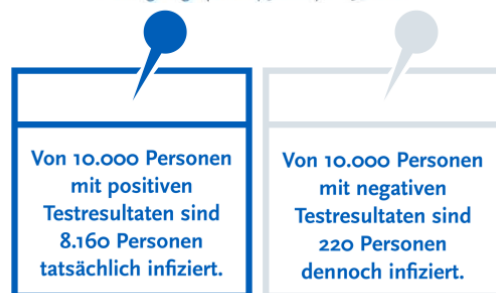
- infiziert: 800 (Richtig Positiv)
- nicht infiziert: 180 (Falsch Positiv)

Wahrscheinlichkeit, dass ein positiver Test richtig liegt ($800/980$): $\approx 81,6\%$

Negative Tests (9.020), davon

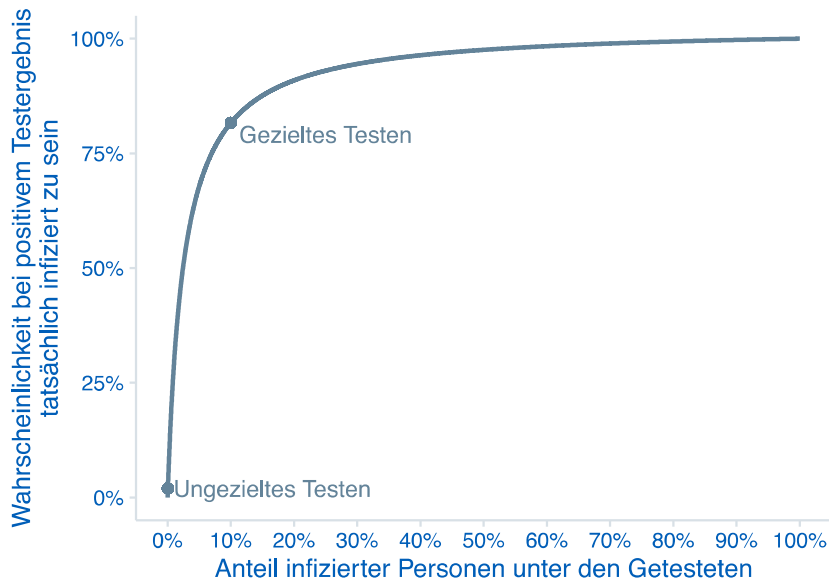
- nicht infiziert: 8.820 (Richtig Negativ)
- infiziert: 200 (Falsch Negativ)

Wahrscheinlichkeit, dass ein negativer Test richtig liegt ($8.820/9.020$): $\approx 97,8\%$





Corona-Schnelltest-Ergebnisse verstehen



8,000 von 10,000 infizierten Personen werden korrekt als infiziert erkannt (Sensitivität = 0.8) & 9,800 von 10,000 nicht infizierten Personen werden korrekt als nicht infiziert erkannt (Spezifität = 0.98)

Effektive Testansätze stehen im Zentrum der Bekämpfung von SARS-CoV-2. Für den Virusnachweis werden eine Vielzahl von Antigen-Schnelltests angeboten. Diese basieren auf dem Nachweis von viralem Protein in Abstrichen aus den Atemwegen. Antigen-Schnelltests können schneller durchgeführt werden als PCR-Tests. Im Vergleich zur PCR erkennen diese Schnelltests jedoch sowohl infizierte Personen schlechter (niedrigere Sensitivität) als auch nicht-infizierte Personen schlechter (niedrigere Spezifität). Die Aussagekraft von Antigen-Schnelltests hängt stark vom Anteil der Infizierten unter den getesteten Personen (Vortestwahrscheinlichkeit) sowie von der Sensitivität und Spezifität der Tests ab. Die Rechenbeispiele oben illustrieren den Zusammenhang zwischen dem Anteil der Infizierten unter den Getesteten, der Sensitivität und Spezifität der Tests und den resultierenden positiven und negativen Vorhersagewerten. Die angenommenen Werte für die Sensitivität und Spezifität der Tests sind großzügig angelegt. Der positive Vorhersagewert bezieht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person infiziert ist, wenn sie positiv getestet wurde. Der negative Vorhersagewert bezieht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person nicht infiziert ist, wenn sie negativ getestet wurde.

Wenn unter den Getesteten nur wenige Personen tatsächlich infiziert sind, dann sind positive Testresultate unzuverlässig. Wenn unter den Getesteten allerdings sehr viele Personen infiziert sind, dann sind positive Testresultate zuverlässig, aber die negativen Testresultate dafür weniger. Die Aussagekraft der Tests hängt vom Testansatz und der Verbreitung des Virus ab.

Referenzen

- McDowell, M., & Jacobs, P. (2017). Meta-analysis of the effect of natural frequencies on Bayesian reasoning. *Psychological Bulletin*, 143(12), 1273. <https://doi.org/10.1037/bul0000126>
- Seifried, J., Böttcher, S., Oh, D.Y., Michel, J., Nitsche, A., Jenny, M.A., Wieler, L.H., Antão, E.-M., Jung-Sendzik, T., Dürrwald, R., Diercke, M., Haas, W., Abu Sin, M., Eckmanns, T., Hamouda, O., & Mielke, M. (2021). Was ist bei Antigenests zur Eigenanwendung (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 zu beachten? *Epidemiologisches Bulletin*, 2021;8:3-9. <http://dx.doi.org/10.25646/8040>

Anfrage zu COVID-19-Maßnahmen

Vorbemerkung

Der in der Printausgabe der WAZ, Lokalteil Bottrop vom 30.03.2021 veröffentlichte Beitrag unter dem Titel „Bottrop zieht die Notbremse – als einzige Ruhrgebietsstadt“ wirft die Frage auf, welche belastbaren Tatsachen die Entscheidungsträger, das sind der Oberbürgermeister und der 1. Beigeordnete als Leiter des Krisenstabes, ihren Entscheidungen zur Aufrechterhaltung oder Verschärfung freiheitsbeeinträchtigender Covid-19-Maßnahmen zugrunde legen.

Soweit nachfolgend gefragt wird, „Ist Ihnen bekannt oder bewusst?“, richten sich diese Fragen vorrangig an Vorgenannte, die zum Teil sehr einfach mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

- 01) Ist Ihnen bewusst, dass wohl Tausende von Bewohnern Bottrops an den Werktagen die Lebensmittelmärkte der großen Konzerne wie Aldi, Lidl, REWE und sonstigen aufsuchen, es dort aber nach den Erkenntnissen der Stadtverwaltung zu keiner Infektion gekommen ist?
- 02) Mit welchem gesicherten Tatsachenwissen, lässt sich dann das Betätigungsverbot für andere Gewerbetreibende mit Publikumsverkehr rechtfertigen?
- 03) Ist Ihnen bewusst, dass die Aufhebung der Verbote gewerblicher Betätigung, des Besuches kultureller Veranstaltungen, von Präsenzgottesdiensten und anderem nichts Anderes darstellt, als die Ermöglichung von Angeboten, die in freier Entscheidung eines jeden Einwohners angenommen werden können?

Mit einem Angebot wird kein Zwang auf niemanden ausgeübt!

Jeder Bewohner Bottrops hat für sich zu entscheiden, ob er die Angebote annehmen will oder ob er dies wegen gesundheitlicher Gefährdung, auch nur vermeintlicher, unterlässt, und zwar in eigener Verantwortung für sich unter Beachtung der in Artikel 1 Grundgesetz garantierten Menschenwürde, die selbstverantwortliches Verhalten umfasst,

- 04) Lässt sich aus dem Grundgesetz das Recht eines Bewohners Bottrops ableiten, zu verlangen, dass die Staatsgewalt seinem Nachbarn eine grundgesetzlich garantierte freiheitliche Lebensgestaltung verbietet, ohne dass dieser damit den gesundheitlichen Schutz anderer erhöhen kann?

Ein Gefährdeter kann sich selbst höchstwirksam in Eigenverantwortung schützen, und zwar durch Tragung einer FFP2-Maske, durch Abstand zu anderen, Einhaltung von Hygieneregeln, im Extremfall durch Selbstverordnung einer Wohnhaft, in der er Nachbarn oder eine Fülle von bereiten Institutionen bitten kann, ihn zuhause regelmäßig mit den notwendigen Lebensmitteln zu versorgen.

- 05) Ist Ihnen bekannt, dass nach den täglichen Lageberichten des Robert-Koch-Instituts – RKI – , soweit die maßgebliche Tabelle dazu mit veröffentlicht wird, folgende Feststellungen getroffen werden, und zwar im Zeitpunkt der Endfassung dieser Anfrage aus dem Lagebericht vom 31.03.2021:

Tabelle 5 auf Seite 12 unten mit vorstehendem Text:

„Bislang sind dem RKI 11 validierte COVID-19-Todesfälle bei unter 20-Jährigen übermittelt worden. Diese Kinder und Jugendlichen waren zwischen 0 und 17 Jahren alt, bei acht mit Angaben hierzu sind Vorerkrankungen bekannt.“

Womit kann nach dieser regierungsamtlichen Feststellung einer Anzahl von 3 verstorbenen Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 17 Jahren ohne Vorerkrankung gerechtfertigt werden, dass

- Einschränkungen des Präsenzunterrichtes erfolgten und möglicherweise immer noch erfolgen sollen, obwohl die staatliche Fürsorgepflicht spiegelbildlich eine Schulpflicht beinhaltet?
 - Schüler im Winter gezwungen wurden, in Winterkleidung auch während einer 45-minütigen Unterrichtsstunde mit Unterbrechung des Unterrichts eine Lüftung ertragen zu müssen, wozu das oberste Exekutivorgan Deutschlands meinte, bei aufkommendem Frieren könnten beispielsweise Kniebeugen abhelfen?
 - eine Maskentragungspflicht auferlegt wurde?
- 06) Für den Fall, dass vorstehende Frage pauschal damit beantwortet werden soll, das Fehlen jeglichen Covid-19-Sterbefalls in Bottrop in vorgenannter Altersgruppe bei 18.230* Einwohnern von 0 bis 18 Jahren am 31.12.2019 und aktuell 13.350 Schülern** sei ausschließlich auf vorgenannte Verbote und Gebote zurückzuführen, bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

(Quellen: *Anzahl ausweislich Seite 8 „STADTPROFIL bottrop. 2019“, Amt für Informationsverarbeitung – Sachgebiet Statistik / ** Herr Dezernent auch für Gesundheit Jochen Brunnhofer in der Videoaufzeichnung der Ratssitzung vom 23.03.2021 ab 0:20:17)

An welchem Tag wurde in Bottrop

- der Präsenzunterricht eingestellt oder eingeschränkt,
- die Zwangslüftung in den Schulklassen auch während einer 45-minütigen Unterrichtsstunde eingeführt,
- die Maskentragungspflicht für Schüler im Unterricht eingeführt,

- 07) Ist Ihnen bekannt, dass die WHO am 20.01.2021 PCR-Tests als untauglich deklariert hat, wenn keine CT-Testung mit Angabe der Anzahl der Reproduktionszyklen stattgefunden hat, womit sehr spät die Erklärung des „Erfinders“ Herrn Kary Mullis zur Polymerase-Testung bestätigt wurde, für die er 1993 mit dem Nobelpreis ausgezeichnet wurde?
- 08) Haben die Verantwortlichen der Stadt Bottrop sich davon überzeugt, dass CT-Wert-Bestimmungen stattgefunden haben, bevor sogenannte, die Einwohner Bottrops verunsichernde erhöhte sogenannte „Inzidenzwerte“ veröffentlicht werden?
- 09) Ist Ihnen bewusst, dass der sogenannte „Inzidenzwert“ als solcher keine absolute Aussagekraft hat, wenn nicht ausnahmslos die Anzahl der zugrundeliegenden Testungen veröffentlicht werden, da eine Erhöhung der Testzahlen geeignet ist, den „Inzidenzwert“ als rechnerisches Ergebnis zu erhöhen?
- 10) Ist Ihnen bewusst, dass „Inzidenzwerte“ aus statistischer Sicht eine Lüge darstellen,
- wenn sich das rechnerische Ergebnis nicht auf die repräsentative Testung einer abgrenzbaren Bevölkerung (Gemeinde, Bundesland, Bundesrepublik) bezieht, weil willkürlich oder manipulativ oder zufällig nur bestimmte Gruppen getestet wurden, beispielsweise überproportional Mitarbeiter und Bewohner in Senioren- und Pflegeeinrichtungen, oder Mitarbeiter und Patienten in Krankenhäusern, wobei vorgenannte Gruppen besonders anfällig für Infektionen sind*,
 - zusätzlich die Informationen unterschlagen werden, wie viele getestete ein und dieselben Personen in Tagesabständen zum wiederholten Male getestet wurden, so dass keine neuen Infektionsfälle vorliegen?
- (Quelle: *tägliches Lagebericht des RKI mit entsprechender Tabelle, zuletzt vom 31.03.2021: 88 % aller Covid-19-Sterbefälle entfallen mit einem Meridian von 84 Jahren auf über 70-Jährige. In Pflegeeinrichtungen und sonstigen Massenunterkünften starb mit 21.565 Fällen das 4,66-fache wie in Krankenhäusern mit 4.631 Fällen, woraus sich eine entsprechend gravierend höhere Anzahl von Infektionsfällen in dem vom RKI so benannten „Massenunterkünften“ ergibt)
- 11) Wie viele Bewohner Bottrops sind im Jahre 2019 verstorben? Dazu bitte ich um eine Auflistung
- nach Altersdekaden 0 - 9, 10 - 19 usw. bis 80+
 - der in den Totenscheinen amtlich dokumentierten 4 Sterbeursachen mit den höchsten Anzahlen für eine jede Altersdekade, absteigend nach Fallzahlen
 - der Sterbeorte: Senioren- oder Pflegeeinrichtung, Krankenhaus, Wohnung, sonstige

Bitte freundlicherweise dieselben Zahlen für das Jahr 2020.

Dazu der Entwurf einer tabellarischen Übersicht als Versuch der Hilfestellung:

Sterbefälle 2019 Einwohner Bottrops – Sterbeursachen				
	1	2	3	4
0-9				
usw bis				
70-79				
80+				

1 = Herz-, Kreislauf

2 = Krebs

3 = ??

4 = ??

Sterbefälle 2019 Einwohner Bottrops – Sterbeorte				
	1	2	3	4
0-9				
usw bis				
70-79				
80+				

1 = Senioren- oder Pflegeeinrichtung

2 = Krankenhaus

3 = Wohnung

4 = sonstiger

Bei Übernahmebereitschaft wären entsprechende Tabellen auch für das Jahr 2020 anzulegen.

- 12) Ist Ihnen bewusst, dass die fast ausnahmslose Befassung mit den Gesundheits- und Sterberisiken durch Covid-19 und seiner Mutationen, die sich völlig naturgegeben und damit selbstverständlich täglich überall auf der Landfläche unseres Planeten mit knapp 150 Mio km² vermehren, eine nicht zu akzeptierende Diskriminierung von Bewohnern Bottrops darstellt?

Und zwar derjenigen,

- die an einer anderen der ungezählten Ursachen auch schwerst erkranken,
- der Angehörigen von an irgendeiner anderen der ungezählten Ursachen Verstorbenen,
- sowie der Erkrankten, denen wegen der Vorrangbehandlung an Covid-19 Erkrankter Krankenhausbehandlungen versagt bleiben, wobei in der Sterbeursachenstatistik noch nicht einmal die an einer Sepsis Verstorbenen* ausdrücklich erwähnt werden?

(Quelle als Einstieg: *Internetsuche wissenschaftliche Veröffentlichung „Hospital Incidence and Mortality Rates of Sepsis“, Sterbefälle danach allein in Krankenhäusern in Deutschland ansteigend von 54.169 in 2007 bis 67.849 in 2013, ungezählt die Sterbefälle außerhalb der Krankenhäuser)

Zu berücksichtigen dabei ist, dass der Bürgermeister einer Gemeinde Erster Bürger aller Bürger, nicht nur einer Teilgruppe ist.

Hiermit beantrage ich ausdrücklich, vorstehende Anfragen mit darunter gesetzten Antworten an alle 54 Ratsmitglieder, die nicht der AfD-Fraktion angehören, zu übersenden, bevorzugt kostengünstig und zeitsparend als Rund-E-Mail, sofern eine E-Mail-Adresse unterhalten wird,

da alle Ratsmitglieder entsprechend ihrer Verpflichtungserklärung gehalten sind, ihre Aufgaben nach bestem Wissen wahrzunehmen und ihre Pflichten zum Wohle der Gemeinde zu erfüllen.

Bis zum Erhalt kann den Ratsmitgliedern möglicherweise nicht vorgeworfen werden, das Wissensspektrum beherrscht zu haben, das sich aus vorstehenden Fragen ergibt.

Nach Erhalt der Fragen kann sich das einzelne Ratsmitglied nicht mehr auf Unwissenheit berufen. Somit schwebt jedes Ratsmitglied danach in der Schadensersatzverpflichtung aus § 43 IV Gemeindeordnung, wenn es bei Ratsentscheidungen an der Aufrechterhaltung oder Verschärfung verfassungswidriger Grundrechtseinschränkungen mitwirkt, die in der nächsten Entwicklung beispielsweise zu endgültigen wirtschaftlichen Vernichtungen Selbständiger mit Insolvenzen und Offenbarungsversicherungen führen.

Erinnert wird daran, dass Bürger, denen der Schutz eines Staates mit wohl den schärfsten Umweltbestimmungen der Welt vor giftigen Emissionen der Kokerei Bottrop versagt wurde, in Eigeninitiative Schadensersatz gegen den Kokereibetreiber eingeklagt haben.

Bottrop 07.04.2021

gez. Udo Pauen

als Ratsmitglied des Stadtrates der Stadt Bottrop

Ratsherrn

Udo Pauen

udo.pauen@afd-ratsfraktion-bottrop.de

Bottrop, 30.04.2021

Ihre Anfrage vom 07.04.2021 betr. „Covid-19-Maßnahmen“

Sehr geehrter Herr Pauen,

Zu Ihrer o.g. Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

zu Frage 1)

Der Verwaltung und dem Krisenstab der Stadt Bottrop ist bewusst, dass Tausende Bottroper Bürgerinnen und Bürger an den Werktagen die Lebensmittelmärkte, auch großer Konzerne, aufsuchen. Es gibt keine Erkenntnisse, dass es in Lebensmittelmärkten zu keiner Infektion gekommen ist. Da in Lebensmittelmärkten keine namentliche Besucherregistrierung erfolgt, ist es faktisch unmöglich, im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung einen Indexfall einem Sekundärfall zuzuordnen. Die Unmöglichkeit einer Zuordnung bedeutet nicht, dass es zu keinen Infektionen gekommen ist.

zu Fragen 2, 3 und 4)

Die Einschränkungen ergeben sich aus bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und können rechtlich bzw. gerichtlich überprüft werden.

zu Fragen 5 und 6)

Der hier angeführte Schulunterricht fällt in die Zuständigkeit des Landes und die Einschränkungen des Präsenzunterrichtes, Maskenpflicht und andere Regelungen sind nicht von der Stadt Bottrop sondern vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommen worden. Eine Anordnung von Zwangslüften ist hier nicht bekannt.

Zu Frage 7)

Auch hier liegt die Zuständigkeit nicht bei der Stadt Bottrop. Das Land Nordrhein-Westfalen hat in bestimmten Bereichen Testungen vorgegeben.

Zu Frage 8, 9 und 10)

Die Übermittlung von Infektionsdaten erfolgt auf landesrechtlichen Grundlagen bzw. Vorgaben.

Zu Frage 11)

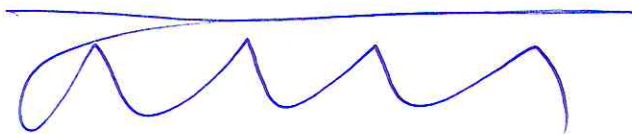
Eine Auflistung der Sterbefälle nach Altersdekaden für die Jahre 2019 und 2020 ist als Anlage beigefügt.

Der Verwaltung liegt keine Statistik vor, an welchen Orten in Bottrop die Einwohner verstorben sind. Es wird standesamtlich lediglich der Ort Bottrop beurkundet.

Ebenso liegt der Stadtverwaltung keine Statistik über die Sterbeursachen vor. Die vom Arzt ausgefüllte Todesbescheinigung wird gesundheitsaufsichtlich auf Plausibilität und nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes geprüft. Die Daten aus der Todesbescheinigung werden dann auf analoge Weise an den Landesbetrieb IT.NRW, Statistik und IT-Dienstleistungen, und ggf. an bestimmte Krebsregister weitergeleitet. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, sich zu der von Ihnen gewünschten Statistik zu den Sterbeursachen an den Landesbetrieb IT.NRW zu wenden.

Ihre Anfrage und dieses Antwortschreiben werde ich den Vorsitzenden der Ratsfraktionen und Sprechern der Ratsgruppen zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen



Sterbefälle 2019
nach Altersdekaden

0 bis 9	4
10 bis 19	0
20 bis 29	3
30 bis 39	5
40 bis 49	20
50 bis 59	71
60 bis 69	169
70 bis 79	300
über 80	901
<hr/> gesamt	<hr/> <hr/> 1473

Sterbefälle 2020
nach Altersdekaden

0 bis 9	2
10 bis 19	0
20 bis 29	4
30 bis 39	9
40 bis 49	24
50 bis 59	92
60 bis 69	225
70 bis 79	341
über 80	885
<hr/> gesamt	<hr/> <hr/> 1582